

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Organisationsentwicklung
Petra Fäßler, Telefon:07071-204-1778
Gesch. Z.: 13/020.04/

Vorlage 393/2018
Datum 28.11.2018

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an einen Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Universitätsstadt Tübingen (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)**

Bezug:

Anlagen: 1 Krankheitskosten-Zuschusssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Universitätsstadt Tübingen (Krankheitskosten-Zuschusssatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Ziel:

Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2016 (Az. 4 S 1942/14) bzw. der Empfehlung des Städtetag Baden-Württembergs zur Handhabung des Krankheitskosten-Zuschusses; Schaffung von Rechtssicherheit bei der Handhabung.

Begründung:

1. Anlass

Beamte und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) Anspruch auf Heilfürsorge. Alternativ kann der Dienstherr entsprechend § 79 Abs. 4 LBG Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankheitskostenversicherung gewähren. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat sich unter anderem mit der Frage befasst, in welcher Höhe dieser Zuschuss zu gewähren ist. Mit Urteil vom 17.11.2016 (Az. 4 S 1942/14) hat der VGH verkündet, dass die Höhe des Zuschusses im Ermessen des Dienstherrn liegt und nur bedingt einer gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.

Der VGH vertritt zudem die Ansicht, dass die Entscheidung, ob freie Heilfürsorge oder Beihilfe einschließlich eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung gewährt wird, kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und daher vom Gemeinderat getroffen werden muss.

Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung muss die Höhe ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss in Form einer Satzung bestimmt werden.

Um eine einheitliche Handhabung des Zuschusses zu ermöglichen, hat die Geschäftsstelle des Städtetag Baden-Württembergs in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten eine Mustersatzung erarbeitet. Hierbei wird ein Zuschuss von 80 v.H., für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A7 und A8 von 85 v.H., zugrunde gelegt. Dies erscheint sachlich begründet und angemessen, da das Versorgungsniveau der Beihilfe und die ergänzenden Leistungen der privaten Krankenversicherungen sowie die möglichen Vorsorgekuren höherwertiger ist, als das Versorgungsniveau der Heilfürsorge. Der um 5 v.H. erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A7 und A8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppen mit den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung Rechnung.

Das Satzungsmuster einschließlich der empfohlenen Höhe des Zuschusses wurde zudem mit der Gewerkschaft ver.di und der Deutschen Polizeigewerkschaft besprochen. Dem Satzungsmuster wurde zugestimmt.

2. Sachstand

Momentan wird den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gemäß § 79 Abs. 4 LBG Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewährt. Der Zuschuss beträgt aktuell 100% des Basisumfangs der Versicherung unter Berücksichtigung des Beihilfeanspruchs. Mit dieser Handhabung ist die Universitätsstadt Tübingen neben der Stadt Göppingen die einzige Stadt in Baden-Württemberg, die diese Beiträge vollumfänglich erstattet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Krankheitskosten-Zuschussatzung in enger Anlehnung an die Mustersatzung des Städtetag Baden-Württembergs gemäß Anlage 1 zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Es wird keine Satzung beschlossen und ohne rechtliche Basis nach der bisherigen Handhabung weiter verfahren.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die rechtliche Aufarbeitung und der Beschluss der Satzung führen für die Universitätsstadt Tübingen mittelfristig zu leichten Kostensenkungen.

Für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Universitätsstadt Tübingen erfolgt mit der in der Satzung vorgesehenen Übergangsregelung unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Verhältnisse eine mittel- bis langfristige Absenkung des Zuschussanteils an den Kosten der Krankenversicherung.